

Verordnung über die Handschin-Stiftung

Vom 9. März 1993 (Stand 1. Januar 2019)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft erlässt für das von Heinrich Handschin durch Testament vom 20. Oktober 1892 dem Kanton vermachte Stiftungsvermögen folgende Verordnung:

§ 1 Zweck

¹ Die Handschin-Stiftung soll jungen Kantonsangehörigen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen mit überdurchschnittlicher Begabung und besonderem Einsatz ermöglichen:

- a. einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Bildungsgang zu verfolgen oder
- b. im Rahmen ihrer Ausbildung Projekte zu realisieren.

§ 2 Aufsicht

¹ Die Aufsicht über die Handschin-Stiftung wird durch eine Kommission von 5 Mitgliedern vorgenommen. Das Präsidium dieser Kommission übernimmt der jeweilige Vorsteher oder die jeweilige Vorsteherin der Finanz- und Kirchendirektion. Die übrigen Mitglieder werden vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

² Die Kommission konstituiert sich im übrigen selbst. Sie kann die Geschäftsführung der Stiftung einer Drittperson übergeben.

§ 3 Gesuche

¹ Gesuche um Stipendien sind der Kommission der Handschin-Stiftung einzureichen.

² Die Kommission kann jährlich wiederkehrende Beiträge an einen Ausbildungsgang oder einmalige Beiträge an besondere Projekte bewilligen.

³ Die Kommission entscheidet endgültig über die Bewilligungen von Stipendien und Beiträgen. Sie kann zur Behandlung von Gesuchen Expertinnen und Experten beiziehen.

⁴ Bei der Festsetzung von Stipendien oder Förderungsbeiträgen berücksichtigt die Kommission neben Begabung und Einsatz der Bewerberinnen und Bewerber auch die finanzielle Gesamtsituation, insbesondere Einkommen und Vermögen der Bewerberin oder des Bewerbers oder der Eltern, Alter, Wohnort und Ausbildungsort, Schulkosten und bisherige Tätigkeit.

§ 4 * Vermögensanlage und Rechnungslegung *

¹ Über die Anlage des Stiftungsvermögens entscheidet die Verwaltungskommission.

² Die Jahresrechnung besteht aus Bilanz und Erfolgsrechnung. Es gelten sinngemäss die Rechnungslegungsgrundsätze nach kantonalem Finanzhaushaltsrecht. *

§ 5 Kontrollstelle

¹ Kontrollstelle ist die Kantonale Finanzkontrolle. Sie überprüft jährlich die Rechnungsführung und die Vermögensanlagen und erstattet der Kommission zu Händen des Regierungsrates Bericht.

§ 6 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Reglement vom 24. November 1894¹⁾ für die Verwaltung der Handschin-Stiftung und das Reglement vom 5. Juli 1942²⁾ über die Bewilligung von Stipendien und Beiträgen aus der Handschin-Stiftung werden aufgehoben.

§ 7 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. April 1993 in Kraft.

1) A 1894 II 443, SGS 365.21

2) SGS 365.22

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
09.03.1993	01.04.1993	Erlass	Erstfassung	GS 31.190
07.09.1999	07.09.1999	§ 4	totalrevidiert	GS 33.772
22.01.2019	01.01.2019	§ 4	Titel geändert	GS 2019.003
22.01.2019	01.01.2019	§ 4 Abs. 2	eingefügt	GS 2019.003

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	09.03.1993	01.04.1993	Erstfassung	GS 31.190
§ 4	07.09.1999	07.09.1999	totalrevidiert	GS 33.772
§ 4	22.01.2019	01.01.2019	Titel geändert	GS 2019.003
§ 4 Abs. 2	22.01.2019	01.01.2019	eingefügt	GS 2019.003